

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus
Fraktion der AfD
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓSEBUS

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum
27.04.2022

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2022
„Angebote der Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“
(AN 22/22)**

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebus

Sehr geehrter Herr Schöngarth,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

1. „Wie viele Betreuungsangebote gab es im Schuljahresbeginn 2020/2021 für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen?“

Ansprechpartner

Zimmer

Mein Zeichen

Im Rahmen der Erfüllung der §§ 11 und 13 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) finden im Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit fortlaufend zielgruppenspezifische sowie offene Angebote mit inklusivem Charakter statt.

Telefon
0355 612 2400
Fax

Zusätzliche Betreuungsangebote können über die Richtlinie zur Förderung einer erweiterten Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab der Sekundarstufe I (RL-BetrSekI) vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stattfinden. Die Bedarfe und Nachfragen für Betreuungsangebote am Nachmittag wurden in den Jahren 2020/2021 grundsätzlich gesehen. Auch aufgrund der pandemischen Lage konnte eine Inanspruchnahme der Leistungen auf Grundlage der Richtlinie nicht erfolgen.

E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

2. „In wessen Trägerschaft befinden sich die bestehenden Angebote?“

Im Durchführungszeitraum 2019/2020 war der ausführende Träger der Leistungen auf Grundlage der RL-BetrSekI der Regionalwerkstatt Brandenburg e. V. Die Leistungserbringung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Hort der Spreeschule.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebus

3. „Wie viele Kinder und Jugendliche werden in den Angeboten betreut?“

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Über die Richtlinie zur Förderung einer erweiterten Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab der Sekundarstufe I (RL-BetrSekI) wurden im Schuljahr 2020/2021 keine Kinder und im Schuljahr 2019/2020 zwei Kinder betreut.

www.cottbus.de

4. Welche Schritte zur weiteren Umsetzung, Ausweitung oder Verstärkung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie § 11 SGB VIII sind geplant?

Als weitere Schritte sind u.a. geplant:

- Ansiedlung von Verfahrenslotsen im Jugendamt ab Juli 2023
- Integration aller Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung in mehreren Schritten, darunter
 - o bestehende Angebote mit Blick auf Barrierefreiheit gestalten,
 - o neu hinzukommende Angebote entsprechend barrierefrei und umfänglich planen

unter der Maßgabe, dass Inklusion ab dem 01.01.2028 gewährleistet sein muss

- Gewährleistung von Beratung Minderjähriger auch ohne Kenntnis der Eltern
- Kontaktaufnahme und Einbindung anderer Leistungsträger bereits 12 Monate vor Wechsel der Zuständigkeit
- Nachbetreuung von jungen Volljährigen durch das Jugendamt, regelmäßige Kontaktaufnahme auch nach Beendigung einer Hilfe
- Beteiligung an Arbeitsgruppen auf Landesebene, um die niedrigrschwelligen Angebote nach § 20 SGB VIII aufzubauen
- Angebote nach § 19 SGB VIII in ihrer Vielfalt erweitern, um Bezugspersonen zu beteiligen
- Einbezug von Geschwistern, nichtsorgeberechtigte Elternteile an der Hilfeplanung
- Beratung nicht sorgeberechtigter Elternteile
- Entwicklung von Schutzkonzepten in Pflegefamilien
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien
- Beratung der sorgeberechtigten Eltern/nicht sorgeberechtigten Eltern bei Fremdunterbringung
- regelmäßige Perspektivklärung der Hilfe
- Schaffen von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche außerhalb von Einrichtungen
- Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- Qualitätsentwicklung zur inklusiven Ausrichtung, Schutz vor Vernachlässigung, sexueller, körperlicher Gewalt sowie vor Machtmissbrauch in Einrichtungen
- Bereitstellung bedarfsgerechter Personalausstattung inklusive digitaler Geräte, Entwicklung eines Personalbemessungsverfahrens
- Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren mit entsprechender Dokumentation der Hilfeplanung
- Veränderung der Prüfkriterien im Rahmen der Erlaubniserteilung im Hinblick auf Zuverlässigkeit des Trägers (§ 45, 47 SGB VIII)
- Ausweitung der Beteiligung gemäß § 78 SGB VIII

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Maren Dieckmann

Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales